

## **Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage in der Gemeinde Rammingen**

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erläßt Gemeinde Rammingen folgende

### **Änderungssatzung:**

#### **§ 1**

§ 13 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit, den Zutritt zu ihren Räumen und zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtung zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rammingen, den **29. DEZ. 1999**



Gemeinde Rammingen

Schwele  
1. Bürgermeister